



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Geoinformation
Vermessung

Kantonale Mehranforderungen der amtlichen Vermessung gemäss § 5 LS 255 Anhang 1: Erfassungsrichtlinien

Weisung AV08-2014, Anhang 1 vom 1. September 2014



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Nutzungsplanung	3
2.1	Einleitung	3
2.2	Ebene Nutzungszonen	3
2.3	Ebene Sondernutzungen	7
2.4	Ebene Lärmvorbelastung	9
3.	Grundwasserschutz	10
3.1	Erfassungsrichtlinien Geometrie	10
3.2	Provisorische Schutzzonen	11
3.3	Schutzzonenattribute Fassungsbezeichnungen	12
4.	Abstandslinien	15
4.1	Einleitung	15
4.2	Geometrie der Abstandslinien	15
4.3	Baulinien	15
4.4	Gewässerabstandslinie	17
4.5	Waldabstandslinie	17
4.6	Waldgrenzen	18

Änderungskontrolle

Version	Datum	Erstellt von	Beschreibung
2014	01.09.2014	ARE Geoinformation	Neuerlass



1. Einführung

Diese Erfassungsrichtlinien ergänzen die Weisung AV08. Die Weisung und das Datenmodell (**Eigentumsbeschränkungen_ZH**) entstanden im Jahre 1999 und wurden im Jahr 2010 geringfügig angepasst.

Mit der Einführung des Geoinformationsgesetzes (KGeolG) und der zugehörigen Verordnungen werden für die Fachthemen neue Datenmodelle definiert. Dies betrifft auch die Fachthemen der KMAF-Daten. Zudem sind die KMAF-Daten Bestandteil des **Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)**.

Im Kanton Zürich wurden die KMAF-Daten von 15 Gemeinden in die neuen Datenmodelle überführt und auf Grund der neuen Datenmodelle mit weiteren Informationen ergänzt. Seit Januar 2014 sind die ÖREB-Daten der 15 Gemeinden als Pilotbetrieb ÖREB-Kataster Kanton Zürich im Internet aufgeschaltet. Bis Ende 2019 werden die KMAF-Daten flächendeckend über den Kanton Zürich in die neuen Datenmodelle überführt und im ÖREB-Kataster bereit gestellt. In der Übergangsphase stehen die Daten der Eigentumsbeschränkungen entweder im KMAF oder im ÖREB-Datenmodell zur Verfügung.

Die Überführung in den ÖREB-Kataster hat gezeigt, dass die KMAF-Daten vollständig und homogen zur Verfügung stehen müssen. Die Erfassung von Zusatzinformationen in den KMAF-Daten vereinfacht den Transfer in die neuen Datenmodelle und die Nachbearbeitung. Die Erfassungsrichtlinien wurden geschrieben, um die Weisung zu präzisieren und festzulegen, welche Zusatzinformationen zu erfassen sind.

2. Nutzungsplanung

2.1 Einleitung

Die digitale Erfassung der Beschlüsse im Bereich Nutzungsplanung erfolgt in den Ebenen **Nutzungszonen** (Grundnutzungsflächen), **Sondernutzungen** (überlagernde Flächen-, Linien- und Punktobjekte), **Laermvorbelastung** (lärmvorbelastete Flächen) und **Abstandslinien** (Gewässer- und Waldabstandslinien). Die Erfassung der Gewässer- und Waldabstandslinien ist unter Kapitel 4.4 respektive 4.5 beschrieben.

Als Grundlage für die Erfassung gelten die festgesetzten bzw. genehmigten und unterzeichneten Papier-Zonenpläne, weitere Papier-Pläne (Gestaltungspläne, Ergänzungspläne, ...) sowie die Bauordnung. Alle Objekte sind genau nach diesen Plänen zu erfassen.

2.2 Ebene Nutzungszonen

In der Ebene **Nutzungszonen** sind alle Grundnutzungen flächendeckend über das ganze Gebiet einer politischen Gemeinde zu erfassen. Zu den Grundnutzungen gehören die kantonalen und kommunalen Nutzungszonen sowie die orientierenden Inhalte wie Wald, Gewässer, Strassen, Bahn- und Flughafenareale. Nicht zu den Grundnutzungen gehören Gestaltungspläne. Diese sind in den Sondernutzungen als überlagernde Flächen zu erfassen (vgl. Kapitel 2.3).



2.2.1 Kantonale Nutzungszonen

In der Nutzungsplanung können Landwirtschafts- und Freihaltezonen als kantonale Nutzungszonen ausgeschieden werden. Die Festsetzung dieser Zonen erfolgt im Normalfall durch die Baudirektion. Es gibt hierzu keine Beschlüsse auf Gemeindeebene. Die entsprechenden kantonalen Beschlüsse sind rechtsverbindlich und in den KMAF nachzuführen.

Für die **kantonalen Landwirtschaftszonen** ist in der Ebene **Nutzungszonen** der **Zonencode 910000** und für die kantonalen Freihaltezonen der Zonencode-Bereich 800000 – 809999 reserviert.

Da im KMAF-Datenmodell keine Unterscheidung zwischen den kantonalen und kommunalen Freihaltezonen erfolgt ist, soll für die **kantonalen Freihaltezonen der Zonencode 809999** verwendet werden. Zusätzlich ist in der Tabelle **Zonen** im Attribut `Zonenbez_Gemeinde` der Wert „**F kantonal**“ zu erfassen.

Die Beschlüsse zu den kantonalen Nutzungszonen sind in den meisten Gemeinden veraltet und werden, wo sinnvoll, nach der Überführung in den ÖREB-Kataster bzw. im Rahmen von laufenden Verfahren durch die Baudirektion neu festgesetzt. Das ARE hat aufgrund dieser Ausgangslage neue Richtlinien für die Erfassung dieser Flächen festgelegt. Hochleistungsstrassen- und Eisenbahnareale, die in kantonalen Nutzungszonen liegen, sind neu im Zonenplan als orientierende Inhalte weiss darzustellen und somit in den KMAF als Strassen ausserhalb des Siedlungsgebiets (Zonencode 860000) zu erfassen. Ausgenommen sind Bereiche, die durch Überdeckung oder Unterkellerung durch weitere Nutzungen belegt sind. Die weiteren, untergeordneten Strassenflächen (kantonale, kommunale) ausserhalb des Siedlungsgebietes werden wie bisher den kantonalen Nutzungszonen zugewiesen.

Für die kantonalen Nutzungszonen sind in der Ebene **Nutzungszonen** die Attribute wie folgt zu erfassen:

- **Datum1**: Datum der Festsetzung durch die Baudirektion.
- **Behoerde1**: Als Festsetzungsbehörde ist im Normalfall die Baudirektion (BD_ARE) zu erfassen.
- **Datum2** und **Behoerde2**: Diese Attribute sind leer zu lassen, da es keine Genehmigung auf Gemeindeebene für kantonale Nutzungszonen gibt.
- **Bemerkung**: Hier ist die Beschlussnummer der Festsetzung einzufügen, da das entsprechende Attribut im Datenmodell nicht vorhanden ist. Die Beschlussnummer ist zwingend zu erfassen, da nur so später im ÖREB-Kataster die entsprechenden Dokumente mit den Flächen verknüpft werden können. Es dürfen neben der Beschlussnummer keine weiteren Daten erfasst werden.

In der Tabelle **Zonen** sind die folgenden Attribute zu erfassen:

- **ZonenCode**: 910000 (für kantonale Landwirtschaftszonen) bzw. 809999 (für kantonale Freihaltezonen)
- **Art**: Landwirtschaftszone / kantonal bzw. Freihalte_Erholungszone / Freihaltezone
- **Iaermempfindlichkeit**: Für die kantonalen Landwirtschaftszonen ist ES III zu erfassen. Für die kantonalen Freihaltezonen ist dieses Attribut leer zu lassen.

Alle weiteren Attribute sind leer zu lassen.



2.2.2 Kommunale Nutzungszonen

Als kommunale Nutzungszonen können die folgenden Zonen von den Gemeinden festgesetzt und von der Baudirektion bzw. vom Regierungsrat genehmigt werden:

- Bauzonen (Kern-, Quartiererhaltungs-, Zentrums-, Wohn-, Industrie- und Gewerbezone, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen)
- Erholungszonen
- Freihaltezone
- Kommunale Landwirtschaftszonen
- Reservezone

Alle diese Flächen sind in der Ebene **Nutzungszonen** zu erfassen. Gestaltungspläne sind überlagernde Inhalte und dürfen nicht in der Grundnutzung erfasst werden, obwohl dies vom Modell erlaubt wäre (vgl. Kapitel 2.3).

Für die kommunalen Nutzungszonen sind in der Ebene **Nutzungszonen** die Attribute wie folgt zu erfassen:

- **Datum1**: Datum der Festsetzung durch die Gemeinde.
- **Behoerde1**: Die Festsetzungsbehörde ist im Normalfall die Gemeinde.
- **Datum2**: Datum der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde (im Normalfall die Baudirektion (BD_ARE) bzw. der Regierungsrat).
- **Behoerde2**: Die Genehmigungsbehörde ist im Normalfall die Baudirektion bzw. der Regierungsrat.
- **Bemerkung**: Hier ist die Beschlussnummer der Genehmigung einzufügen, da das entsprechende Attribut im Datenmodell nicht vorhanden ist. Die Beschlussnummer ist zwingend zu erfassen, da nur so später im ÖREB-Kataster die entsprechenden Dokumente mit den Flächen verknüpft werden können. Es dürfen neben der Beschlussnummer keine weiteren Daten erfasst werden.

Erfassung der Attribute in der Tabelle **Zonen**:

- Für alle **kommunalen Zonen** ist das Attribut `ZonenCodeARV` leer zu lassen.
- Für alle **kommunalen Zonen** ist das Attribut `Laermempfindlichkeit`, sofern definiert, gemäss der Angabe für die Grundnutzung in der Bauordnung bzw. auf dem Papier-Zonenplan zu erfassen. Höhereinstufungen (Lärmvorbelastung bzw. mässig störendes Gewerbe zulässig) der Empfindlichkeitsstufe sind nicht in den Grundnutzungen abzubilden. Die entsprechenden Flächen sind entweder als lärmvorbelastete Flächen (vgl. Kapitel 2.4) bzw. als Flächen mit mässig störendem Gewerbe zulässig (vgl. Kapitel 2.3) zu erfassen.
- Für alle **Bauzonen** (Kern-, Quartiererhaltungs-, Zentrums-, Wohn-, Industrie- und Gewerbezone, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen) sowie die Erholungszonen sind alle Attribute (Attribut `Zweckbest_F_E_Zone` nur für Erholungszonen) gemäss den Angaben in der Bauordnung bzw. auf dem Zonenplan zu erfassen. Es sind die allgemeinen Bestimmungen gemäss Bauordnung zu erfassen. Für Sonderfälle ist gegebenenfalls ein neuer Zonentyp zu erstellen bzw. sind diese als überlagernde Nutzung zu definieren (vgl. Kapitel 2.3).
- Für alle **Freihaltezone** sind neben dem `ZonenCode` und der Art die `Laermempfindlichkeit`, die `Zweckbest_F_E_Zone` und die `Zonenbez_Gemeinde` gemäss Bauordnung bzw. Zonenplan zu erfassen.
- Für die **kommunalen Landwirtschaftszonen** sind neben dem `ZonenCode` und der Art die `Laermempfindlichkeit` (ist immer ES III) und die `Zonenbez_Gemeinde` zu erfassen.



- Bei den **Reservezonen** ist neben dem ZonenCode und der Art nur noch die Zonenbez_Gemeinde zu erfassen.

2.2.3 Orientierende Inhalte

Alle gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung (Papier-Zonenplan) ausgeschiedenen **Strassenflächen** sind als Verkehr / Strassen_ausserh_Siedl (**Zonencode 860000**) zu erfassen. Auf den ZonenCode 850000 (Verkehr / Strassen_innerh_Siedl) ist zu verzichten. Es dürfen nur die gemäss Zonenplan von den Bauzonen ausgenommenen Strassenabschnitte erfasst werden. Alle weiteren Strassen sind, wie im Zonenplan dargestellt, der entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen.

Alle gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung (Papier-Zonenplan) ausgeschiedenen **Bahnareale** sind als Verkehr / Bahn_ausserh_Siedl (**Zonencode 880000**) zu erfassen. Auf den Zonencode 870000 (Verkehr / Bahn_innerh_Siedl) ist zu verzichten. Es dürfen nur die gemäss Zonenplan von den Bauzonen ausgenommenen Bahnareale erfasst werden. Alle weiteren Bahnareale sind, wie im Zonenplan dargestellt, der entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen.

Das **Waldareal** ist durch die Forstgesetzgebung definiert und keine Nutzungszone im Sinne von Art. 14 RPG. Wald ist grundsätzlich gemäss dem Inhalt des Papier-Zonenplans mit **Zonencode 940000** zu erfassen. Es sollte aber ein Abgleich zwischen Zonenplan und Wald (gemäss AV) vorgenommen werden. Für die Erfassung des Waldes angrenzend an das Baugebiet ist die Waldgrenze des öffentlich-rechtlichen Waldfeststellungsverfahrens massgebend. Ausserhalb des Baugebiets werden – sofern einigermassen aktuell – die Waldgrenzen von der Ebene Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung übernommen. Die Zone Wald ist angrenzend zum Baugebiet identisch mit dem Wald Art. 13 WaG.

Oberirdische Gewässer sind, sofern sie über eine eigene Parzelle verfügen, im Zonenplan als eigene Flächen mit **Zonencode 930000** zu erfassen. Als oberirdische Gewässer gelten Seen, Teiche, Flüsse und Bäche einschliesslich der Uferböschungen, Vorländer und Dämme. Unterirdische Gewässer werden nicht erfasst. Gewässer sind grundsätzlich gemäss dem Inhalt des Papier-Zonenplans zu erfassen. Es sollte aber ein Abgleich zwischen Zonenplan und Gewässernetz (oberirdische Gewässer gemäss AV) vorgenommen werden.

Die Genehmigungs-/Festsetzungsdaten bleiben bei den orientierenden Inhalten leer, da diese Flächen nicht im Rahmen der Nutzungsplanung festgesetzt bzw. genehmigt werden. In der Tabelle Zonen sind nur der ZonenCode und die Art zu erfassen. Alle weiteren Attribute bleiben leer (auch das Attribut Zonenbez_Gemeinde).

2.2.4 Spezialfälle

Mit **Gestaltungsplänen** werden für bestimmt umgrenzte Gebiete Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie die Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten bindend festgelegt. In den Gestaltungsplänen kann von der Bau- und Zonenordnung und von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden. Gestaltungspläne sind somit **überlagernde Nutzungsplaninhalte und dürfen nicht in der Ebene Nutzungszonen erfasst werden**. Für alle Gestaltungspläne ist die rechtskräftige Grundnutzung gemäss Zonenplan in der Ebene Nutzungszonen zu erfassen.

Der Zonentyp **Zuordnung_pendent** ist **möglichst zu vermeiden**. Er darf nur für Flächen verwendet werden, in welchen lediglich eine altrechtliche Zonenzuteilung besteht, deren rechtliche Wirkung nur mit grossem Aufwand zu ermitteln ist. Zusätzlich kann es möglich sein, dass unter überlagernden Gestaltungsplänen keine Grundnutzung festgesetzt wurde. Hier muss ebenfalls dieser Zonentyp verwendet werden.



2.3 Ebene Sondernutzungen

In der Ebene **Sondernutzungen** sind alle überlagernden Nutzungsplaninhalte gemäss Papier-Zonenplan, -Ergänzungsplänen sowie Angaben aus der Bauordnung zu erfassen. Das sind Festlegungen, welche die Zonenflächen der Grundnutzung überlagern, wie z.B. überkommunale / öffentliche / private Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften und Planungszonen. Es können Flächen-, Linien- und Punktobjekte erfasst werden.

Die folgenden, im Datenmodell beschriebenen, überlagernden Nutzungsplaninhalte können optional digitalisiert werden. Alle diese Objekte werden im neuen Datenmodell des ÖREB-Katasters nicht mehr abgebildet und werden in der Regel auch nicht transferiert. Das sind:

- **Gewerbe_unzulaessig**
- **Nicht_stoer_G_zulaessig**
- **Stark_stoer_G_zulaessig**
- **Handel_Dienstl_zulaessig** (ist bereits mit den Zonentypen 700000 bis 749999 erfasst)
- **Geschlossene_Bauweise** (erlaubt, vorgeschrieben)
- **Schutzwuerdiges_Ortsbild**
- **Schutzzonen**

Für die weiteren überlagernden Nutzungen gelten die folgenden Erfassungsrichtlinien:

- **Maessig_stoer_G_zulaessig**: Flächen mit mässig störendem Gewerbe zulässig, dürfen nur dann erfasst werden, wenn damit eine Erhöhung der Lärmempfindlichkeitsstufe einhergeht (ES I zu ES II bzw. ES II zu ES III). Im Normalfall sind diese Flächen im Zonenplan schraffiert dargestellt.
- **Hochhaeuser**: Flächen, wo Hochhäuser zulässig sind, sind gemäss Papier-Zonenplan bzw. Angaben in der Bauordnung zu erfassen.
- **Aussichtsschutz**: Unter Aussichtsschutz sind alle Aussichtspunkte bzw. Aussichtslagen (Linien) und Aussichtsschutzflächen gemäss dem Papier-Zonenplan zu erfassen. Hat die Gemeinde zusätzlich noch Ergänzungspläne festgesetzt sind die Inhalte dieser ebenfalls zu erfassen.
- **Baumschutz**: Alle Flächen-, Linien-, Punktobjekte, die im Papier-Zonenplan bzw. in der Bauordnung als „Baumschutz und Begrünung“ ausgewiesen werden, sind gemäss diesen Angaben zu erfassen.
- **Planungszone**: Planungszonen sind gemäss Festsetzung der Baudirektion zu erfassen. Planungszonen gelten für 3 Jahre (maximal 2 Jahre Verlängerung). Für die Aufhebung der Planungszonen gibt es keinen separaten Beschluss. Es ist somit sicherzustellen, dass diese Beschlüsse nach Ablauf ihrer Gültigkeit aus den KMAF gelöscht werden.
- **Sonderbauvorschriften**: Der Perimeter aller Flächen, auf denen nach Sonderbauvorschriften gebaut werden darf bzw. muss, ist gemäss den Angaben im Papier-Zonenplan, in der Bauordnung bzw. auf Ergänzungsplänen zu erfassen.
- **Gestaltungsplan**: Bei den Gestaltungsplänen ist der gültige Perimeter zu erfassen. Zusätzlich sind unter dem Punkt **Sondernutzung>Weitere** die festgelegten Baubereiche als Flächen zu digitalisieren.
- **Gestaltungsplanpflicht**: Die Gestaltungsplanpflicht ist gemäss dem Papier-Zonenplan zu erfassen. Die Gestaltungsplanpflicht muss auch erfasst werden, wenn bereits ein Gestaltungsplan auf dieser Fläche genehmigt wurde.
- **Terrassenhaus_Bauvorschrift**: Alle Flächen, wo Terrassenhäuser erlaubt sind, sind gemäss Papier-Zonenplan bzw. Angaben in der Bauordnung zu erfassen.



- **Arealüberbauung (erlaubt):** Alle Flächen, auf denen Arealüberbauungen zulässig sind, sind gemäss Angaben in der Bauordnung zu erfassen.
- **Aussenantennenverbot:** Alle Flächen, für die ein Aussenantennenverbot gilt, sind gemäss Papier-Zonenplan bzw. Angaben in der Bauordnung zu erfassen.
- **Weitere:** Als *Sondernutzung.Weitere* können gemeindespezifische Objekte, für die keine Definition in den KMAF vorhanden sind, erfasst werden. Für diese Objekte (Flächen, Linien, Punkte) ist im Feld „Bemerkung“ eine konkrete Bezeichnung anzugeben. Weitere, andere, usw. darf nicht verwendet werden. Nur Objekte mit konkreten Bezeichnungen werden später auch in den ÖREB-Kataster überführt.

Das neue Datenmodell für den ÖREB-Kataster wurde neu aufgebaut und enthält gegenüber dem KMAF-Modell einige neue überlagernde Nutzungen. Es sind somit für den ÖREB-Kataster zusätzliche Informationen zu erfassen:

- Perimeter von Quartierplänen
- Perimeter von Kernzonenplänen
- Perimeter von Quartiererhaltungszonenplänen
- Perimeter von bestehenden Arealüberbauungen
- Baubereiche von Gestaltungsplänen

Als Vorarbeit für die Überführung der KMAF-Daten in den ÖREB-Kataster in den nächsten Jahren können diese Flächenkategorien bereits in den KMAF erfasst werden. Sie sind allesamt als *Sondernutzung.Weitere* zu erfassen:

Quartierpläne: Alle Perimeter von Quartierplänen, die für die Eigentümer noch Verbindlichkeiten aufweisen oder relevant sind, sind zu erfassen. Die relevanten Quartierpläne sind zusammen mit der Gemeinde abzuklären. Die Gemeinde liefert die entsprechenden Unterlagen an die Nachführungsstelle. Die Nachführungsstelle erfasst diese Fläche als *Sondernutzung.Weitere*, im Feld *Bemerkung* ist QP und Name des Quartierplans zu erfassen (z.B. „QP Gisler“).

Arealüberbauungen bestehend: Mit der Gemeinde ist zu klären, ob und welche Flächen von bestehenden Arealüberbauungen aufgenommen werden sollen. Die Gemeinde klärt die Flächen ab, und liefert die Unterlagen an die Nachführungsstelle. Die Nachführungsstelle erfasst diese Flächen als *Sondernutzung.Weitere*, im Feld *Bemerkung* ist Arealüberbauung bestehend zu erfassen. (Nach Start des ÖREB-Katasters sind alle neu realisierten Arealüberbauungen zu erfassen).

Ergänzungspläne Kernzonen: Alle Perimeter von Ergänzungsplänen zu Kernzonen sind als *Sondernutzung.Weitere* zu erfassen im Feld *Bemerkung* ist KP und Name des Kernzonenplans zu erfassen (z.B. „KP Zentrum“).

Ergänzungspläne Quartiererhaltungszonen: Alle Perimeter von Ergänzungsplänen zu Quartiererhaltungszonen sind als *Sondernutzung.Weitere* zu erfassen, im Feld *Bemerkung* ist „QEZP“ und Name des Quartiererhaltungszonenplans zu erfassen (z.B. „QEZP Zürichstrasse“).

Baubereiche von Gestaltungsplänen: Alle Baubereiche, die in Gestaltungsplänen ausgeschieden wurden, sind als *Sondernutzung.Weitere* zu erfassen. Im Feld *Bemerkung* ist „Baubereich“ sowie die Bezeichnung des Baubereichs gemäss Plan und der Name des zugehörigen Gestaltungsplanes zu erfassen (z.B. „Baubereich A GP Richti“).

Für die Flächen in der Ebene **Sondernutzungen** sind die Attribute wie folgt zu erfassen:

- **Art:** Wert gemäss Liste *Sondernutzung*.
- **Geltigkeit:** Wert gemäss Liste *Rechtsstatus*
- **Status:** Wert gemäss Liste *AVStatus*
- **Datum1:** Datum der Festsetzung durch die Behörde 1.
- **Behoerde1:** Die Festsetzungsbehörde ist im Normalfall die Gemeinde.



- **Nummer1:** Beschlussnummer der Festsetzung durch die Behörde 1. Es darf nur die Beschlussnummer erfasst werden, also ohne zusätzliche Angaben wie z.B. das Jahr der Festsetzung.
- **Datum2:** Datum der Genehmigung durch die Behörde 2 (Baudirektion (BD_ARE) bzw. Regierungsrat). (Für Planungszonen ist dieses Attribut leer zu lassen, da diese durch die Baudirektion festgesetzt werden).
- **Behoerde2:** Die Genehmigungsbehörde ist im Normalfall die Baudirektion (BD_ARE) bzw. der Regierungsrat. (Für Planungszonen ist dieses Attribut leer zu lassen, da diese durch die Baudirektion festgesetzt werden). Es darf nur die Beschlussnummer erfasst werden, also ohne zusätzliche Angaben wie z.B. das Jahr der Genehmigung.
- **Nummer2:** Beschlussnummer der Genehmigung durch die Behörde 2.
- **Bemerkung:** Für alle Objekte unter *Sondernutzung*. Weitere muss eine eindeutige Beschreibung erfasst werden, da diese sonst nicht in den ÖREB-Kataster migriert werden. Für alle restlichen Nutzungen kann dieses Feld leer gelassen werden.

2.4 Ebene Lärmvorbelastung

Die lärmvorbelasteten Gebiete sind im Papier-Zonenplan speziell gekennzeichnet und nach dieser Vorgabe zu erfassen.

Für die Flächen mit Lärmvorbelastung sind die Attribute wie folgt zu erfassen:

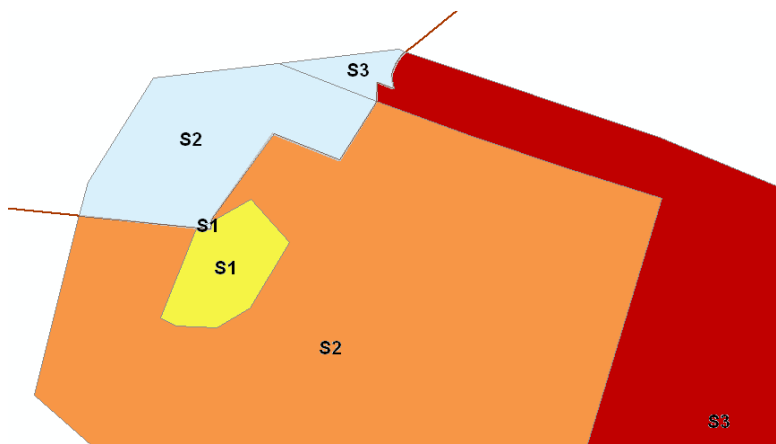
- **Gueltigkeit:** Wert gemäss Liste Rechtsstatus
- **Status:** Wert gemäss Liste AVStatus
- **Datum1:** Datum der Festsetzung durch die Behörde 1.
- **Behoerde1:** Die Festsetzungsbehörde ist im Normalfall die Gemeinde.
- **Nummer1:** Beschlussnummer der Festsetzung durch die Behörde 1. Es darf nur die Beschlussnummer erfasst werden, also ohne zusätzliche Angaben wie z.B. das Jahr der Festsetzung.
- **Datum2:** Datum der Genehmigung durch die Behörde 2(Baudirektion (BD_ARE) bzw. Regierungsrat).
- **Behoerde2:** Die Genehmigungsbehörde ist im Normalfall die Baudirektion (BD_ARE) bzw. der Regierungsrat.
- **Nummer2:** Beschlussnummer der Genehmigung durch die Behörde 2. Es darf nur die Beschlussnummer erfasst werden, also ohne zusätzliche Angaben wie z.B. das Jahr der Genehmigung.
- **Bemerkung:** Dieses Feld kann leer gelassen werden.

3. Grundwasserschutz

3.1 Erfassungsrichtlinien Geometrie

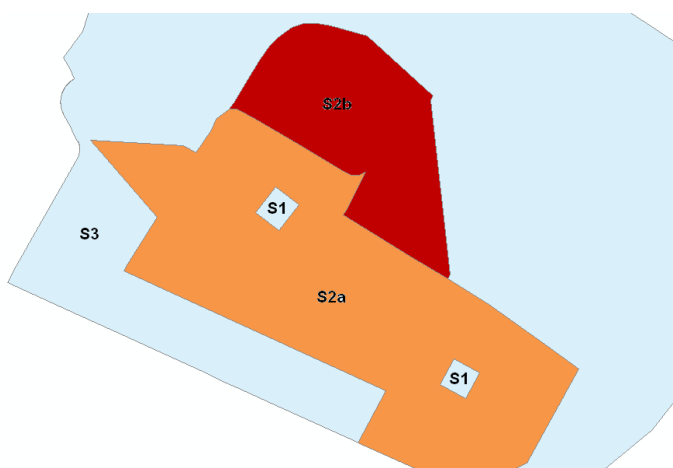
3.1.1 Gemeindeübergreifende Schutzzonen

Die Verwaltung der GWS-Zonen erfolgt pro Gemeinde. Aus diesem Grund müssen die Schutzzonegeometrien an Gemeindegrenzen abgeschnitten werden. Die Schutzzonegeometrien sind mit der Nachbargemeinde abzugleichen.



3.1.2 Unterteilung in a, b, c

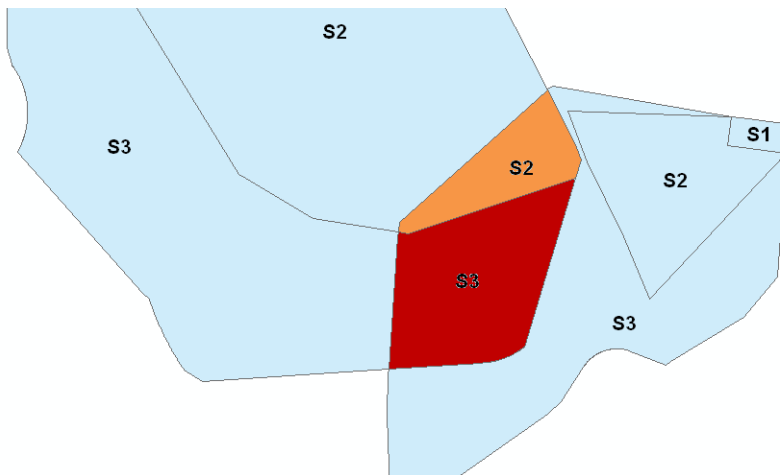
Separate Teilflächen für unterteilte Schutzzonen sind zu erfassen.



3.1.3 Überlappende Schutzzonen

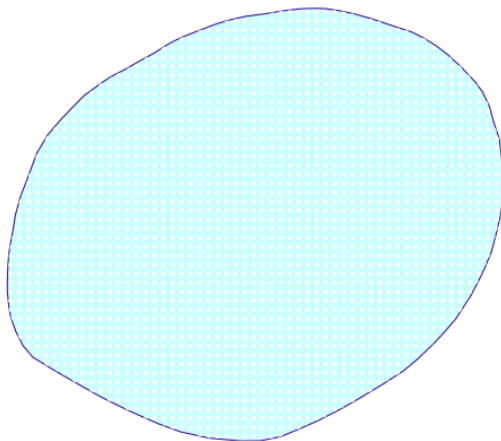
Bei sich überlappenden Schutzzonen, sind die Überlappungsbereiche separat zu erfassen. Die Überlappungsbereiche sind auch bei provisorischen Schutzzonen zu erfassen.

Überlappungsbereich bei zwei unterschiedlichen Schutzzonenarten (siehe orange Fläche unten) nach Schutzzone mit restriktiveren Auflagen attributieren (Beispiel: bei S2 und S3 als S2). Unter Bemerkung beide Schutzzonenarten angeben (S2, S3).



3.2 Provisorische Schutzzonen

Sowohl die eckigen wie auch die eiförmigen, provisorische Schutzzonen sind mit dem entsprechenden Wert für das Attribut Rechtsstatus zu erfassen.





3.3 Schutzzonenattribute Fassungsbezeichnungen

Die Fassungsbezeichnungen werden gemäss den Angaben auf <http://maps.zh.ch> (GIS-Browser) in der GWS-Zone Attribut Bemerkung erfasst.

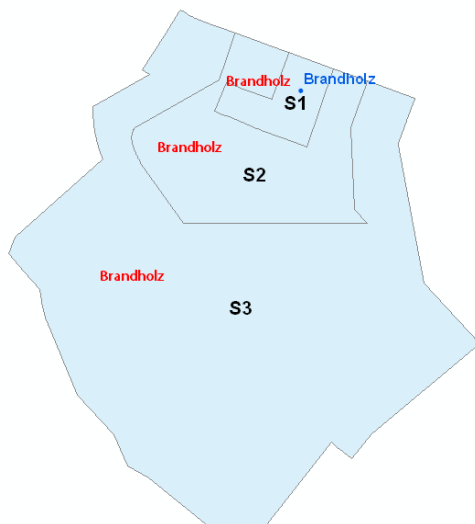
Bei den Fassungsbezeichnungen sind Zusätze wie "Quelle", "QF", "Q", "Grundwasserfassung", "GWF" etc. sowie Grundwasserrechtsnummern wegzulassen.

Fassungsbezeichnungen zu Schutzzonen S1 möglichst detailliert übernehmen. Fassungsbezeichnungen zu Schutzzonen S2 und S3 generalisieren.

Beispiele:

A) Eine S1 mit einem Fassungsstrang und einer Fassung:

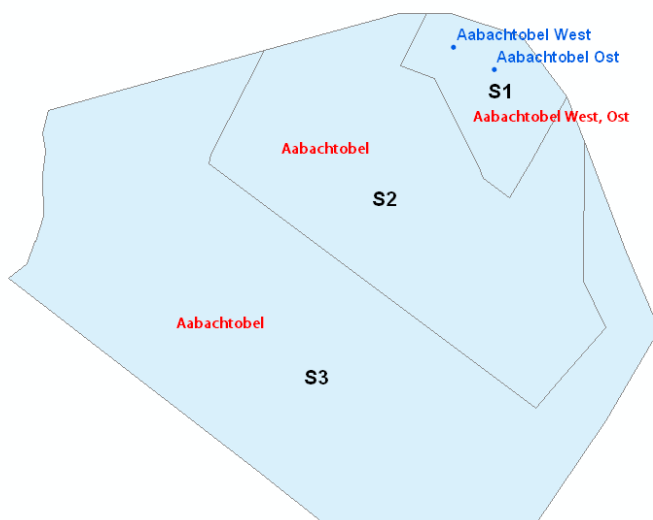
S1, S2 und S3: Brandholz



B) Eine S1 mit zwei Fassungssträngen und zwei Fassungen:

S1: Aabachtobel West, Ost

S2 und S3: Aabachtobel





C) Eine S1 mit mehreren Fassungen, welche wiederum mehrere Fassungsstränge aufweisen:

Keine Differenzierung zwischen Waldgatter 4 rechts und Waldgatter 4 links, weil noch eine weitere Fassung (Waldgatter 2) im gleichen Perimeter S1 liegt.

S1: Waldgatter 1

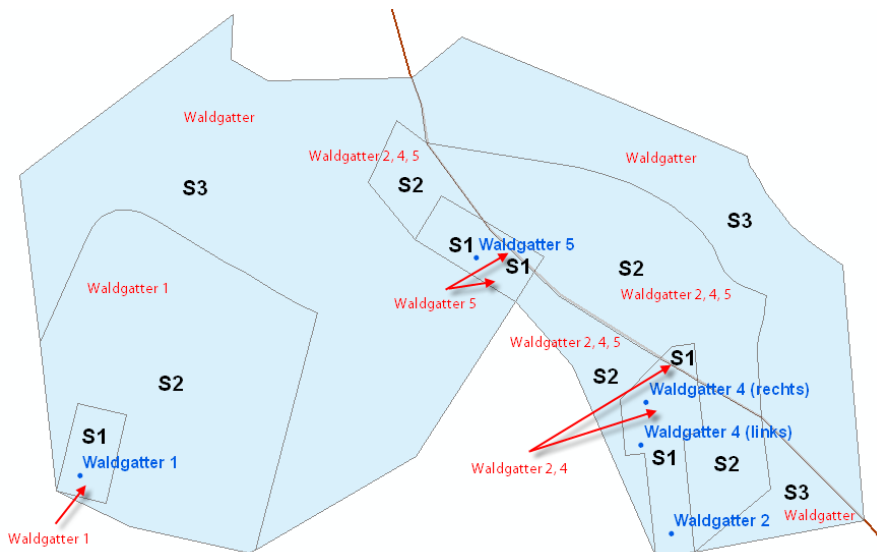
S1: Waldgatter 2, 4

S1: Waldgatter 5

S2: Waldgatter 1

S2: Waldgatter 2, 4, 5

S3: Waldgatter



D) Mehrere S1:

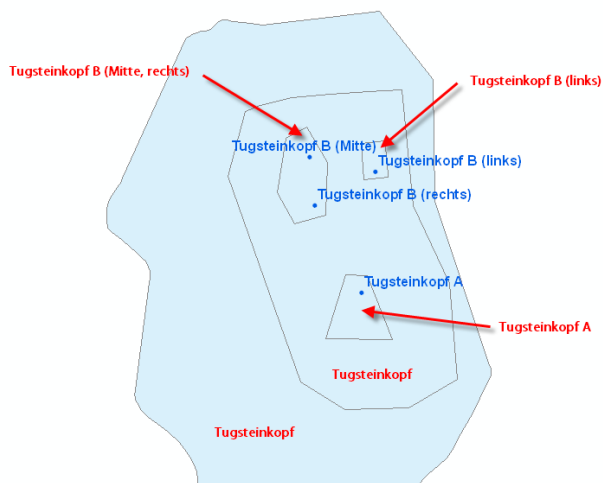
Differenzierung zwischen den unterschiedlichen S1. Aggregation innerhalb der S1 nach den oben beschriebenen Regeln.

S1: Tugsteinkopf B (Mitte, rechts)

S1: Tugsteinkopf B (links)

S1: Tugsteinkopf A

S2 und S3: Tugsteinkopf





E) Mehrere Fassungen mit gemeinsamen Schutzzonen, Gemeinde übergreifend:

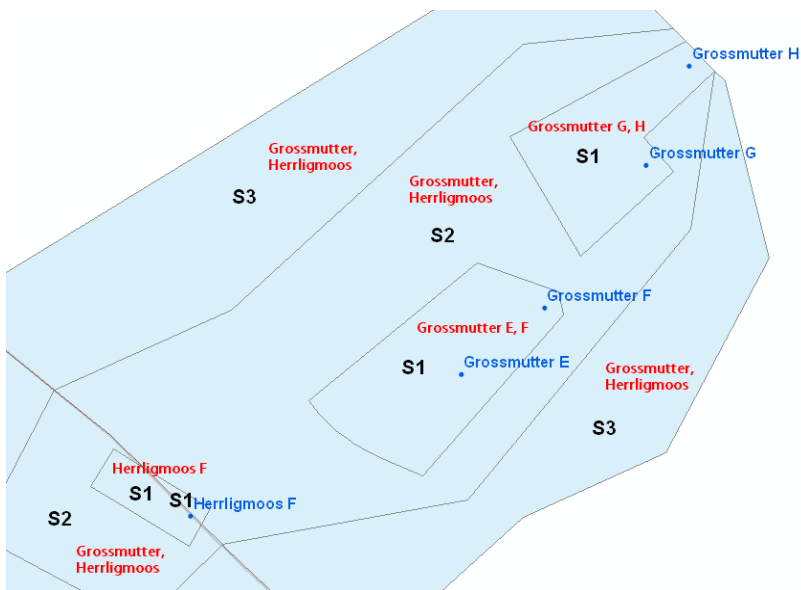
Wenn mehrere S1, welche in unterschiedlichen Gemeinden liegen, in S2 oder S3 enthalten sind, die Fassungsbezeichnungen gemeindeübergreifend vergeben.

S1: Grossmutter G, H

S1: Grossmutter E, F

S1: Herrligmoos F

S2 und S3 (gemeinsamer Bereich): Grossmutter, Herrligmoos





4. Abstandslinien

4.1 Einleitung

Diese Erfassungsrichtlinien für die Abstandslinien beinhalten eine Präzisierung der Datenerfassung für die ÖREB-Themen Baulinien, Gewässer- und Waldabstandslinien sowie Waldgrenzen.

4.2 Geometrie der Abstandslinien

Die zusammenhängenden Geraden und Kreisbogen einer Abstandslinie sind pro Beschluss als ein Linienzug in der Tabelle `Linie` zu erfassen. Der Anfang- und Endpunkt ist in der Tabelle `Linien-Punkt` zu erfassen.

4.3 Baulinien

Bei den Baulinien beziehen sich die Angaben insbesondere auf die Strassenbaulinien, welche im Datenmodell als `Linienart Baulinie.Verkehr.andere` definiert sind.

4.3.1 Kommunale Baulinien (Gemeindestrassen)

Bei den kommunalen Baulinien gibt es eine Festsetzung und eine Genehmigung.

- **Art:** `Baulinie.Verkehr.andere`
- **Gueltigkeit:** Wert gemäss Liste `Rechtsstatus`
- **Status:** `AV93`
- **Datum1:** Datum der Festsetzung durch die Behörde 1
- **Behoerde1:** Kommunale Festsetzungsbehörde ist im Normalfall die Gemeinde
- **Nummer1:** Beschlussnummer der Festsetzung durch die Behörde 1
- **Jahr1:** Jahr der Festsetzung
- **Datum2:** Datum der Genehmigung durch die Behörde 2
- **Behoerde2:** Genehmigungsbehörde ist im Normalfall die Volkswirtschaftsdirektion
- **Nummer2:** Beschlussnummer der Genehmigung durch die Behörde 2
- **Jahr2:** Jahr der Genehmigung
- **NStrassenBez:** `kommunal`

4.3.2 Kantonale Baulinien (Staatsstrassen)

Bei den kantonalen Baulinien ist darauf zu achten, dass es eine Festsetzung durch den Kanton aber keine Genehmigung gibt.

- **Art:** `Baulinie.Verkehr.andere`
- **Gueltigkeit:** Wert gemäss Liste `Rechtsstatus`
- **Status:** `AV93`
- **Datum1:** Datum der Festsetzung durch den Kanton



- **Behoerde1:** Kantonale Festsetzungsbehörde wie z.B. VD
- **Nummer1:** Beschlussnummer der Festsetzung durch den Kanton
- **Jahr1:** Jahr der Festsetzung
- **Datum2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **Behoerde2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **Nummer2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **Jahr2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **NStrassenBez:** kantonale

4.3.3 Baulinien des Bundes (Nationalstrassen)

Grundsätzlich ist der Kanton nicht zuständig für die Erfassung der Baulinien entlang der Nationalstrassen. Zur Vollständigkeit werden diese in den KMAF-Daten erfasst, solange diese nicht durch den Bund zur Verfügung gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass es eine Festsetzung durch den Bund aber keine Genehmigung gibt.

- **Art:** Baulinie.Verkehr.andere
- **Gueltigkeit:** Wert gemäss Liste Rechtsstatus
- **Status:** AV93
- **Datum1:** Datum der Festsetzung durch den Bund
- **Behoerde1:** Festsetzungsbehörde ist der Bund
- **Nummer1:** Beschlussnummer der Festsetzung durch den Bund
- **Jahr1:** Jahr der Festsetzung
- **Datum2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **Behoerde2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **Nummer2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **Jahr2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **NStrassenBez:** Bezeichnung bei Nationalstrassen

4.3.4 Weitere Baulinien

Bei den weiteren Baulinien sind je nach Zuständigkeit Gemeinde oder Kanton die Attribute zu erfassen wie bei den Strassenbaulinien.

- **Baulinie.Verkehr.Eisenbahnen**
- **Baulinie.Betriebsanlage**
- **Baulinie.Bach_Flusskorrektio**
- **Baulinie.Versorgungsleitung**
- **Baulinie.Anschlussgeleise**



4.4 Gewässerabstandslinie

Bei den Gewässerabstandslinien gibt es eine Festsetzung und eine Genehmigung.

- **Art:** Gewässerabstandslinie
- **Gültigkeit:** Wert gemäss Liste Rechtsstatus
- **Status:** AV93
- **Datum1:** Datum der Festsetzung durch die Behörde 1
- **Behörde1:** Kommunale Festsetzungsbehörde ist im Normalfall die Gemeinde
- **Nummer1:** Beschlussnummer der Festsetzung durch die Behörde 1
- **Jahr1:** Jahr der Festsetzung
- **Datum2:** Datum der Genehmigung durch die Behörde 2
- **Behörde2:** Die Genehmigungsbehörde ist im Normalfall die Baudirektion (BD_ARE)
- **Nummer2:** Beschlussnummer der Genehmigung durch die Behörde 2
- **Jahr2:** Jahr der Genehmigung
- **NStrassenBez:** Leer lassen

4.5 Waldabstandslinie

Bei den Waldabstandslinien gibt es eine Festsetzung und eine Genehmigung.

- **Art:** Waldabstandslinie
- **Gültigkeit:** Wert gemäss Liste Rechtsstatus
- **Status:** AV93
- **Datum1:** Datum der Festsetzung durch die Behörde 1
- **Behörde1:** Kommunale Festsetzungsbehörde ist im Normalfall die Gemeinde
- **Nummer1:** Beschlussnummer der Festsetzung durch die Behörde 1
- **Jahr1:** Jahr der Festsetzung
- **Datum2:** Datum der Genehmigung durch die Behörde 2
- **Behörde2:** Die Genehmigungsbehörde ist im Normalfall die Baudirektion (BD_ARE)
- **Nummer2:** Beschlussnummer der Genehmigung durch die Behörde 2
- **Jahr2:** Jahr der Genehmigung
- **NStrassenBez:** Leer lassen



4.6 Waldgrenzen

Die Waldgrenzen nach Waldgesetz Art. 13 werden durch den Kanton festgesetzt.

- **Art:** Waldgrenze_WaG13
- **Gueltigkeit:** Wert gemäss Liste Rechtsstatus
- **Status:** AV93
- **Datum1:** Datum der Festsetzung durch BD_ALN
- **Behoerde1:** Festsetzungsbehörde ist BD_ALN
- **Nummer1:** Beschlussnummer der Festsetzung durch BD_ALN
- **Jahr1:** Jahr der Festsetzung
- **Datum2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **Behoerde2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **Nummer2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **Jahr2:** Leer lassen, da es keine Genehmigung gibt
- **NStrassenBez:** Leer lassen